

§ 12 Bgld. BSchG 2001 Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumente

Bgld. BSchG 2001 - Burgenländisches Bedienstetenschutzgesetz 2001

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Der Dienstgeber hat - soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, arbeitsplatzbezogen - die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung in einer der Anzahl der Bediensteten und den Gefahren entsprechenden Weise schriftlich festzuhalten (Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumente).

In Kraft seit 02.10.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at